

Statuten der Kantorei Schwamendingen

Kirchgemeinden Schwamendingen, Hirzenbach, Saatlen

I. Name, Dauer und Sitz

Unter dem Namen "Kantorei Schwamendingen" besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich in Zürich.

Der Verein kann Mitglied eines Verbandes oder mehrerer übergeordneter Verbände ähnlicher Zielsetzung sein.

II. Zweck

Der Verein Kantorei Schwamendingen ist Teil der Gemeindearbeit in den reformierten Kirchgemeinden in Schwamendingen. Er bezweckt die Pflege des Gesangs von geistlicher und weltlicher Chormusik und engagiert sich daher in der Mitgestaltung von Gottesdiensten und anderen Gemeindeanlässen. In Konzerten und offenen Mitsingprojekten wirkt die Chorarbeit der Kantorei in eine breite Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Er ist politisch neutral.

III. Rechtliche Einordnung

Zwischen Kantorei und der reformierten Kirche Schwamendingen besteht ein Zusammenarbeitsvertrag, der u.a. Antrags- und Mitspracherecht regelt. Die vorliegenden Statuten sind im Kontext mit diesem Zusammenarbeitsvertrag zu verstehen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 1 Die Kantorei besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.

Art. 2 Die Aufnahme als Aktiv- bzw. Passivmitglied in den Chor erfolgt auf Anmeldung und durch Zustimmung der Aktivmitglieder. Aktivmitglieder können durch Mitteilung an den Vorstand zu den Passivmitgliedern übertreten.

Art. 3 Der Austritt aus der Kantorei kann bei schriftlicher Anzeige an den Vorstand nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtung erfolgen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes.

V. Pflichten der Mitglieder

- Art. 4 Der Jahresbeitrag der Aktivmitglieder wird an der Generalversammlung bestimmt.
Passivmitglieder geben einen Jahresbeitrag nach eigenem Ermessen.
- Art. 5 Aktivmitglieder haben an allen Proben und Veranstaltungen der Kantorei teilzunehmen. Im Verhinderungsfalle sollen sie sich im Voraus rechtzeitig beim/bei der Präsidenten/in oder beim/bei der Dirigenten/in entschuldigen.

VI. Organisation

- Art. 6 Die Vereinsorgane sind:
- a. Generalversammlung
 - b. Vereinsversammlung (Chorprobe)
 - c. Vorstand
 - d. Rechnungsrevisoren
- Art. 7 Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Art. 8 Die ordentlichen Chorproben gelten als beschlussfähige Vereinsversammlung.
- Art. 9 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal statt. Die Einladungen zur GV sind mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste sämtlichen Mitgliedern zuzustellen.
- Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Abnahme des Jahresberichts des/der Präsidenten/in
 - Genehmigung der Jahresrechnung und gleichzeitige Entlastung der verantwortlichen Organe
 - Kenntnissnahme des Revisorenberichtes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Abnahme des Budgets
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, die als Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern an die Generalversammlung geleitet werden
 - Wahlen: des/der Präsidenten/in
der übrigen Vorstandsmitglieder
der Rechnungsrevisoren
 - Abstimmung über die Auswahl der musikalischen Leitung
 - Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden ähnlicher Zielsetzung, namentlich des SKGB
 - Revision der Statuten
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Art. 10 Anträge seitens der Mitglieder sind spätestens 8 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den/die Präsidenten/in einzureichen.
- Art. 11 Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.

- Art. 12 Sämtliche Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.
Die Beschlüsse sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden rechtsgültig und für sämtliche Mitglieder verbindlich. (Von dieser Regel ausgenommen sind Abstimmungen gemäss Art. 24 und 25)
- Art. 13 Eine geheime Abstimmung kann auf Antrag durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder verlangt werden.
- Art. 14 Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand einberufen werden, sofern hierzu wichtige Geschäfte vorliegen.
Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens zwei Drittel der Aktivmitglieder dies unter Angabe der Traktanden wünscht.
In allen Fällen sind Fristen nach Art. 9 und 10 einzuhalten.
Für eine ausserordentliche Generalversammlung kann ein/
eine Tagespräsident/in gewählt werden, sofern die Geschäfte dies erfordern.
- Art. 15 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern.
Der/die Präsident/in wird von der Generalversammlung gewählt. Die andern Vorstandsmitglieder können in globo gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Arbeitsverteilung.
- Art. 16 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner gewählten Mitglieder anwesend ist.
- Art. 17 Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz über nicht budgetierte Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 1000.- pro Geschäftsjahr.
- Art. 18 Dem/der Dirigenten/in ist die musikalische Leitung der Proben und Veranstaltungen übertragen. Er/sie wählt im Einverständnis mit dem Vorstand die Musikliteratur aus.
- Art. 19 Der/die Dirigent/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
- Art. 20 Die Anstellungsbedingungen des/der Dirigenten/in werden im Zusammenarbeitsvertrag geregelt.
- Art. 21 Die Rechnungsrevisoren amtieren normalerweise das erste Jahr als Ersatzmitglied, im zweiten Jahr als 2. Revisor, im dritten als 1. Revisor.
Für eine folgende Amtsdauer sind sie erst nach einem Unterbruch von einem Jahr wieder wählbar.
- Art. 22 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kassaführung der Kantorei in Zusammenarbeit mit dem/der Kassier/erin und beantragen der Generalversammlung schriftlich die Abnahme der Jahresrechnung.
- Art. 23 Über festgestellte Unregelmässigkeiten haben die Rechnungsrevisoren unverzüglich den Vorstand, gegebenenfalls auch die zuständige Kirchenpflege schriftlich zu benachrichtigen.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 24 Anträge zur Statutenänderung sind bis Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand einzureichen (Art. 10).
Zur Annahme bedürfen sie der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Aktivmitglieder.
- Art. 25 Einer allfälligen Auflösung der Kantorei müssen mindestens zwei Drittel der Aktivmitglieder zustimmen. Zur Abwicklung dieses Geschäfts ist die fristgerechte Einladung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung nach Art. 13 notwendig
- Art. 26 Im Falle nach einer Art. 25 beschlossenen Auflösung der Kantorei wird das Barvermögen und sonstige Eigentum der Kantorei der zuständigen Kirchenpflege für kirchenmusikalische Zwecke zur Verfügung gestellt.
- Art. 27 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 5. Februar 2000, wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 15. März 2016 beschlossen und an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 31. Mai 2016 ergänzt.

Die Präsidentin
Agnes Zenerino

Die Aktuarin
Sabine Rennecke